



II-12296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/56-4-90

57671AB

1990 -08- 24

zu 5853 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Frizberg und Kollegen
vom 29. Juni 1990, Nr. 5853/J-NR/1990,
"Dienstfreistellungen bei den ÖBB"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Wieviele Obmänner von Vertrauensmännerausschüssen waren 1989
gänzlich dienstfreigestellt?

Wieviele Obmänner von Vertrauensmännerausschüssen waren 1989
weitgehend dienstfreigestellt?"

Bei den ÖBB waren 1989 bei Großdienststellen aufgrund der
Vielzahl und Vielfalt ihrer Aufgaben insgesamt 9 Obmänner von
Vertrauensmännerausschüssen gänzlich dienstfrei gestellt.

Zur Erledigung dringender Angelegenheiten waren 1989 mit Ge-
nehmigung des jeweiligen Dienststellenvorstandes weitere 30
Obmänner der Vertrauensmännerausschüsse weitgehend dienst-
frei gestellt. Diese Regelung wurde gemäß § 17 Pkt. 2 der
Personalvertretungsvorschrift getroffen und entspricht im
übrigen den Bestimmungen für die Personalvertreter im Bundes-
dienst gemäß § 25 Abs. (4) 1. Satz des Bundes-Personal-
vertretungsgesetzes.

- 2 -

In den Dienstfreistellungen sind auch Tätigkeiten nach der Arbeitnehmerschutzverordnung sowie als Beisitzer bei Prüfungen, Disziplinarverfahren und die Zeit für Schulungen enthalten.

Zu Frage 3:

"Welche Kosten resultierten 1989 aus der gänzlichen bzw. weitgehenden Dienstfreistellung von Obmännern der Vertrauensmännerausschüsse?"

Aus der gänzlichen und weitgehenden Dienstfreistellung von Obmännern der Vertrauensmännerausschüsse resultieren Personalkosten von 8,7 Mio. S.

Als Berechnungsgrundlage wurden die Bruttobezüge und die Arbeitgeberbeiträge herangezogen.

Zu den Fragen 4 und 5:

"Werden Sie veranlassen, daß ab sofort über das Ausmaß und die Kosten der Dienstfreistellungen bei den ÖBB zentrale Aufzeichnungen geführt werden?

Wenn nein, warum nicht?"

Dienstfreistellungen werden bei den Dienststellen nach den Bestimmungen der Personalvertretungsvorschrift gewährt, aufgezeichnet und den postenverleihenden Stellen im Dienstsichtenvormerk zugänglich gemacht. Ich habe die ÖBB ersucht, zu prüfen, ob eine zentrale Aufzeichnung mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist.

Zu den Fragen 6 und 7:

"Halten Sie als Eigentümervertreter die Dienstzuteilung von 36 ÖBB-Beschäftigten und von 18 Beschäftigten der ÖPTV an die jeweiligen Personalvertretungen für sachlich gerechtfertigt?

- 3 -

Werden Sie veranlassen, daß diese Dienstzuteilungen überprüft und rückgängig gemacht werden?"

Aufgrund der Aufgabenstellung der Verbindungsstelle zum Zentralausschuß und der Kanzleien der Personalausschüsse wird die derzeitige Zuteilung von ÖBB-Bediensteten für gerechtfertigt erachtet. Diese Bediensteten sind der Personalvertretung keinesfalls ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienstzugeteilt. Ihre vorwiegenden Agenden bestehen in Koordinierungstätigkeiten zwischen den Personalvertretungen und der Verwaltung, die im Interesse des Dienstgebers liegen. Insbesondere der Verbindungsstelle obliegt die Aufgabe, sowohl in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten als auch in sozialpolitischen und betriebswirtschaftlichen Fragen, die mit dem Zentralausschuß verhandelt werden müssen, für die Generaldirektion tätig zu sein. Sie bereitet in allen Angelegenheiten die konkreten Verhandlungen zwischen Verwaltung und Personalvertretung vor, koordiniert die Vorgehensweise und arbeitet an der Lösung der anstehenden Fragen bzw. Angelegenheiten mit.

Diese Argumentation wird auch dadurch unterstrichen, daß diese organisatorische Einheit zur Verwaltung der ÖBB gehört.

Bei der Post- und Telegraphenverwaltung zeigte sich in den das Bundes-Personalvertretungsgesetz vorbereiteten Gesprächen, daß in Anbetracht der zahlreichen nachgeordneten dislozierten Dienststellen (Postämter, Postgaragen, Bautrupps etc.), die im Bundes-Personalvertretungsgesetz vorgesehene Konzentration der Personalvertretungsangelegenheiten bei den Dienststellenausschüssen praktisch undurchführbar wäre.

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung obliegt den Vertrauensmännerausschüssen (entspricht den Dienststellenausschüssen) die Kontaktaufnahme mit den Dienststellen.

- 4 -

Gegenüber den Post- und Telegraphendirektionen sind die Gesprächspartner ausschließlich die Personalausschüsse (ihr Wirkungsbereich geht daher über die Aufgabenstellung der Fachausschüsse erheblich hinaus). Die gesamten Personalvertretungsangelegenheiten - seien es generelle Regelungen oder sei es die Mitwirkung in Einzelfällen - nimmt auf der Ebene der Generalpostdirektion der Zentralausschuß wahr. Dies bewirkt, daß sowohl bei den Personalausschüssen als auch insbesondere beim Zentralausschuß Kanzleiarbeiten in erheblichem Umfang zu leisten sind. Zu diesem Zweck war die Zuteilung von insgesamt 18 Kanzleikräften an die Personalausschüsse und den Zentralausschuß erforderlich. Anderen Personalvertretungskörpern sind keine Kanzleikräfte zugeordnet.

Um die übertragenen Aufgaben zu bewältigen, ist die derzeitige Personalzuteilung bei ÖBB und PTV unbedingt erforderlich. Eine Reduzierung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Anbetracht der umfangreichen Aufgabenstellung, u.a. auch im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerschutzverordnung und des damit verbundenen Arbeitsaufwandes, nicht möglich.

Wien, am 01. August 1990

Der Bundesminister

